

# Satzung

Senioren-Union des  
CDU- Kreisverbandes Vechta



Stand: 26. Juni 2018

## **§ 1 Status, Name und Sitz**

1. Die Senioren Union der Christlichen Demokratischen Union des Kreisverbandes Vechta ist eine Vereinigung gemäß § 16 der Satzung des CDU-Landesverbandes Oldenburg.
2. Die Kreisvereinigung führt den Namen: „Senioren-Union des CDU-Kreisverbandes Vechta“.
3. Die Senioren-Union hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes in Vechta.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Senioren Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren Union bekennt.
2. In die Senioren Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder konkurrierenden politischen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz des Anwärters zuständigen Kreisverbandes der Senioren-Union im

Einvernehmen mit dem Gemeinde/Ortsverband der Senioren-Union der CDU.

2. In Streitfällen entscheidet der Landesvorstand der Senioren-Union des CDU-Landesverbandes Oldenburg.
3. Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union endet durch den Tod, durch schriftliche, an den zuständigen Kreisverband der Senioren Union zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss nach den Richtlinien der CDU-Statuten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der Senioren Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union teilzunehmen.
2. Zum Vorsitzenden des Kreisvorstandes kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für die Wahl zum Delegierten/Ersatzdelegierten des Landesdelegiertentages Oldenburg, Niedersachsens und des Bundes. Das gilt auch für Delegiertenmandate der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
3. Gemäß § 15 des Bundesstatuts der CDU sollen Frauen in Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

Wird bei Gruppenwahlen zu Ämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauen-Quorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

4. Jedes Mitglied hat gemäß der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundes-Senioren-Union und der FBO des SU-Landesverbandes Oldenburg einen Beitrag zu entrichten. Über die Beitragsgestaltung entscheidet die Kreismitgliederversammlung auf der Grundlage der Vorgaben des SU-Landesverbandes Oldenburg.

## § 6 Organisationsstufen

1. Die „Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta“ umfasst die Seniorenvertretung für den Bereich des *CDU*-Kreisverbandes. Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren Union der *CDU* entsprechen dem der Partei.
2. Der Kreisverband gliedert sich in:
  - a) Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbände
  - b) Ortsverbände – Sie haben keine Satzung
3. Die Kreisverbände sind in der Regel die Gliederung der Senioren Union der *CDU* in einem Gebiet mit einem *CDU*-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes der Senioren Union ist Aufgabe des Landesvorstandes.
4. Die Bildung und Abgrenzung von Gemeinde-, Stadt- und Stadtbezirksverbänden sowie die Entscheidung über die Gründung weiterer Ortsverbände ist Aufgabe der Kreisvorstände der Senioren Union der *CDU*.

## § 7 Organe

1. Organe der „Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta“ sind:
  1. die Kreismitgliederversammlung
  2. der Kreisvorstand
  3. An die Stelle der Kreismitgliederversammlung kann bei großen Kreisverbänden ein Kreisdelegiertentag treten. Darüber entscheidet der Kreisvorstand.

## § 8 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches.
2. Die Delegierten werden entsprechend der Kreissatzung von den Mitgliedern der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände geheim gewählt und dem Kreisverband benannt. Delegiertenwahlen haben alle 24 Monate stattzufinden.
3. Die Kreismitgliederversammlung (der Kreisdelegiertentag) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand der Senioren-Union einberufen. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes der Senioren-Union muss sie einberufen werden.

## § 9 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union auf der Ebene des Kreisverbandes Vechta. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union.
2. Die Kreismitgliederversammlung (der Kreisdelegiertentag) beschließt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden über die Satzung. Sie nimmt die Geschäfts- und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Kreismitgliederversammlung (der Kreisdelegiertentag) wählt in **jedem zweiten Kalenderjahr** die Mitglieder des Kreisvorstandes.
4. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und deren Vertreter zum Landesdelegiertentag Oldenburg wie Niedersachsen für zwei Jahre.

## § 10 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand der „Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta“ besteht aus
  - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
  - b) maximal zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
  - c) dem/der Schrift- und Geschäftsführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) der/dem Mitgliederbeauftragten
  - f) den Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die laufende Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit der Kreispartei durch die *CDU*-Kreisgeschäftsstelle in Vechta wahrgenommen.

## § 11 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet die Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor, führt sie aus und ist im Übrigen für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Senioren-Union zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Kreisvorstandes vor und führt sie aus; er erledigt mit Unterstützung der *CDU*-Kreisgeschäftsstelle die laufenden und besonderen Geschäfte des Kreisvorstandes.
3. Die „Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta“ wird durch den Kreisvorsitzenden, im Hinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 12 Geltung der Satzung der CDU

1. In Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU und ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wobei in Zweifelsfällen die Bestimmungen des Statuts der CDU und der Satzung des CDU-Landesverbandes Oldenburg vorgehen. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Bundessatzung der Senioren Union verwiesen.
2. Die Satzung des Kreisverbandes der „Senioren-Union des CDU-Kreisverbandes Vechta“ darf den Bestimmungen der Satzung der Senioren-Union des CDU-Landesverbandes Oldenburg nicht widersprechen.
3. Sie bedarf zum Inkrafttreten der Genehmigung durch die Senioren-Union des CDU-Landesverbandes Oldenburg.

## § 13 Auflösung

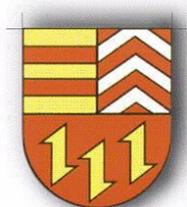
Die Auflösung des Kreisverbandes der „Senioren-Union des CDU-Kreisverbandes Vechta“ kann nur von einer eigens dazu einberufenen Kreismitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten beschlossen werden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2018 beschlossen und wurde am 31. Juli 2018 vom Vorstand der Senioren-Union des Landesverbandes Oldenburg genehmigt.

Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Vechta, den 31. Juli 2018



<http://www.su-vechta.de>

Senioren-Union des *CDU*-Kreisverbandes Vechta  
Kaiserliches Postamt  
Große Straße 90  
49377 Vechta

☎ 04441-9229-0